

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0072/2020/IV

Datum:
11.03.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Verkehrssituation Ziegelhausen:
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der
Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Ziegelhausen	22.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	16.09.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Ziegelhausen, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Informationen der Verwaltung zur Kenntnis:

Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße – In der Neckarhelle bis Schweizertalstraße – ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat mit Antrag Drucksache Nummer 0086/2019/AN vom 08.10.2019 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße – In der Neckarhelle bis Schweizertal Straße – von derzeit 50 km/h auf 30 km/h abgesenkt werden könne.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken [...]. Dieses Recht hat sie nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 StVO auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Vorschrift wurde hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf innerörtlichen Durchgangsstraßen durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert. So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017 bekanntgemacht. Danach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr et cetera) vorhanden ist.

Bezogen auf die Verkehrssituation in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist folgendes festzuhalten:

1. Die Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße sind als Landesstraße (L 596) klassifiziert und nehmen als Durchgangsstraße auch überörtlichen Verkehr auf. Dass diese Straße eine solch hohe Leistungsfähigkeit aufweist, ist insbesondere auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zurückzuführen. Dieser Zustand ist – auch im Hinblick auf den Ausbau des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs – weiterhin anzustreben.
2. Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn bei Fahrbahn- und Gehwegbreiten, Längs- oder Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und ähnlichem deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen zu verzeichnen sind. Dies ist im genannten Streckenabschnitt jedoch nicht gegeben: Die Straße weist durchgehend einen breiten Fahrbahnquerschnitt und einen baulich hergestellten Gehweg in beide Fahrrichtungen auf. Die Straße wird lediglich durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge eingeengt. Daher ist es zu Fuß Gehenden möglich und zumutbar, sich entlang der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße sicher fortzubewegen. Ferner legt der Schurig-Kommentar zu § 24 StVO fest, dass Kinder nach ihrem zehnten Geburtstag die Fahrbahn benutzen müssen. Somit ist bereits gesetzlich festgelegt, dass der Radverkehr grundsätzlich neben dem Fahrzeugverkehr die Fahrbahn zu befahren hat.
3. Im genannten Streckenabschnitt ist keine Einrichtung für schutzbedürftige Personen (Kinder und ältere Menschen) vorhanden, deren Ein- beziehungsweise Ausgang unmittelbar in die Peterstaler Straße oder Wilhelmsfelder Straße mündet. Ein übermäßiger Bring- und Abholverkehr mit Ein- und Aussteigen sowie der damit verbundene Parkraumsuchverkehr ist

nicht zu verzeichnen. Ferner ergibt sich auch nicht aus dem Unfalllagebild der Polizei eine Notwendigkeit der Geschwindigkeitsreduzierung. Eine Gefahrenlage, die die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt, liegt also nicht vor. Auf Höhe der Neckarschule wurde ein Streckenverbot Tempo 30 aufgrund des hohen, durch die Schule, Bushaltestelle und ansässigen Geschäfte bedingten Fußgängeraufkommens angeordnet.

Ein Streckenverbot Tempo 30 in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist auch nicht aus Lärmschutzgründen möglich, da es sich hier nicht um einen Lärmaktionsbereich handelt. Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie begründet dies damit, dass „die Lärmindizes an den zur Peterstaler und Wilhelmsfelder Straße angrenzenden Hausfassaden durchgehend mindestens 5 dB(A) unterhalb der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung von 60 dB(A) L_{Night} und 70 dB(A) L_{DEN} “ liegen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkten kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 30 km/h beschränkt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1	-	Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs
MO 2	-	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck